

Betriebsratswahlen

Das Erfordernis, dass jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss, ist erfüllt, wenn der Zweite Bevollmächtigte der örtlichen IG Metall und eine weitere, von diesem bevollmächtigte Person den Wahlvorschlag unterschreiben und beim Wahlvorstand einreichen.

LAG-Baden-Württemberg v. 17.10.2023 – 10 TaBVGa 2/23

Auszüge aus den Entscheidungsgründen

Der Antrag ist ausreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Begriff des „Zulassen“ zur Betriebsratswahl besteht nicht in einer aktiven Handlung, sondern bedeutet, dass der Wahlvorstand, die Liste „IG Metall“ als gültig anerkennen (vgl. § 10 Abs. 2 WahlO) und sie entsprechend bei seinen weiteren Handlungen berücksichtigen soll. Obwohl der Antrag als Leistungsantrag formuliert ist, geht es daher um eine Feststellung – die Gültigkeit der Vorschlagsliste –, die der Wahlvorstand berücksichtigen muss. Die Antragstellerinnen mussten aufgrund des Feststellungscharakters des Antrags deshalb auch nicht die einzelnen Handlungen benennen, bei denen der Wahlvorstand die Liste „IG Metall“ berücksichtigen muss.

Die Antragstellerinnen haben einen (Verfügungs-)Anspruch auf Berücksichtigung der Liste „IG Metall“ bei der laufenden Betriebsratswahl.

Nach § 14 Nr. 2 Buchst. c der für die Aufgaben der IG Metall-Geschäftsstelle Friedrichshafen-Oberschwaben maßgeblichen Satzung ist der Ortsvorstand u. a. zuständig für die Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung von Betriebsratswahlen. Dazu gehört auch das Einreichen eines Wahlvorschlags. Zur Unterstützung gehört nicht nur, Wahlvorschläge von wahlberechtigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu begleiten und deren Fragen zu beantworten. Vielmehr stellt es auch eine Unterstützung dar, wenn wahlberechtigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von einer Gewerkschaft vorgeschlagen werden. Eine Betriebsratswahl kann nur dann bis zum Ende durchgeführt werden, wenn zumindest eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird. Wenn die Gewerkschaft also einen Wahlvorschlag macht, trägt sie dazu bei, dass die Wahl tatsächlich stattfinden kann. Hierin ist eine Unterstützungsleistung für eine Betriebsratswahl zu sehen. Hinzukommt, dass Fehler bei der Erstellung eines Wahlvorschlags auftreten können. Dies zeigt die umfangreiche Rechtsprechung im Hinblick auf die Gültigkeit von Wahlvorschlagslisten. Mit all diesen Problemen sehen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht konfrontiert, wenn die Gewerkschaft für sie die Arbeit macht. Das Einreichen eines Wahlvorschlags geschieht also nicht allein im Interesse der Gewerkschaft, sondern auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf der Liste aufgeführt werden.

Der Gesamtzusammenhang mit anderen Regelungen ergibt, dass die Unterstützungsleistung nicht der Delegiertenversammlung, sondern dem Ortsvorstand zugewiesen ist. Die Aufgabe der Unterstützung von Betriebsratswahlen ist nach der Satzung ausdrücklich dem Ortsvorstand zugewiesen. Einer solchen

ausdrücklichen Aufgabenzuweisung hätte es nicht bedurft, wenn ohnehin die Delegiertenversammlung alle Entscheidungen trifft. Diese besteht aus ca. 100 Personen. Die Erfüllung der in der Satzung aufgelisteten Aufgaben wäre ausgeschlossen, wenn ein derart großes Gremium entscheiden müsste. Es ergibt daher nur Sinn, der Delegiertenversammlung eine Letztentscheidungskompetenz bei auftretenden Streitigkeiten innerhalb des Ortsvorstands der jeweiligen Geschäftsstelle zuzuweisen. Die Formulierung in der Satzung, wonach die Delegiertenversammlung alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsstelle trifft, bezieht sich daher nicht auf jede Entscheidung, die auf der Ebene des Ortsvorstands zu treffen ist. Der Begriff der „endgültigen“ Entscheidung wäre dann überflüssig. Es hätte genügt, von Entscheidung zu sprechen. Soll dem Begriff der „endgültigen“ Entscheidungen daher eine Bedeutung zukommen, so kann es sich nur um solche handeln, denen anderen Entscheidungen vorangegangen sind, die aber nicht zu einer Lösung geführt haben. In solchen Fällen bedarf es der Entscheidung einer übergeordneten Instanz – der Delegiertenversammlung.

Die Vorschlagsliste ist auch von zwei Beauftragten i. S. d. § 14 Abs. 5 BetrVG, § 27 Abs. 2 WahlO unterzeichnet. Herr S. war aufgrund seiner satzungsgemäßen Stellung Beauftragter i.S.d. § 14 Abs. 5 BetrVG, 27 Abs. 2 WahlO. Der Wortlaut der Satzung spricht dafür, dass Herr S. alle Erklärungen abgeben kann, die der Ortsvorstand in Bezug auf die Leitung der Geschäftsstelle abgeben könnte. Dafür spricht § 14 Nr. 2 S. 2 der Satzung, worin ganz allg. von Geschäften des Ortsvorstandes die Rede ist. Eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfte ist nicht vorgesehen. Schließlich macht der Wortlaut der Satzung deutlich, dass die geschäftsführenden Bevollmächtigten und die Kassierer jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Wäre eine gemeinschaftliche Vertretung gewollt gewesen, hätte dies z.B. durch Verwendung des Wortes „gemeinsam“ oder „gemeinschaftlich“ deutlich gemacht werden können. Dass „die Bevollmächtigten“ mit der Konjunktion „und“ mit dem/der Kassierer/in verbunden wird, bedeutet nur, dass beide Gruppen – Bevollmächtigte einerseits, Kassierer/in andererseits – zur Geschäftsführung berufen sind, nicht aber, dass sie nur gemeinschaftlich handeln dürfen. Das Auslegungsergebnis wird durch Sinn und Zweck der satzungsgemäß eingeräumten Organstellung bestätigt. Die Vorschrift des § 30 S. 1 BGB trägt dem praktischen Bedürfnis insbesondere größerer Vereine Rechnung, für bestimmte Geschäfte neben dem Vorstand besondere Vertreter mit gleichfalls organschaftlichem Vertretungsrecht einzusetzen. Diesem Bedürfnis wäre nicht Rechnung getragen, wenn drei Personen nur gemeinschaftlich handeln könnten.

Eine kraft Satzung erteilte Vertretungsbefugnis beruht nicht auf Rechtsgeschäft, sondern ist organschaftlich. Dies hat zur Folge, dass Herr S. Herrn B. bevollmächtigen konnte, die Wahlvorschlagsliste zu unterzeichnen, da sich diese Befugnis aus seiner Bestellung als geschäftsführender Bevollmächtigter und damit seiner satzungsrechtlichen Stellung ableitet. Herr S. hat als Organ gehandelt und hat hieraus seine „Beauftragung“ i.S.d. § 14 Abs. 5 BetrVG, 27 Abs. 2 WahlO abgeleitet. Als satzungsgemäßes Organ konnte er rechtsgeschäftliche Vollmachten für Dritte

erteilen. Indem Herr S. Herrn B. aufgefordert hat, die Wahlvorschlagsliste zu unterzeichnen, hat er ihm zugleich die Vollmacht i.S.d. § 167 BGB erteilt. Hierin ist zugleich die Beauftragung i.S.d. § 14 Abs. 5 BetrVG zu sehen.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund i.S.d. § 940 ZPO vor. Grundsätzlich ergibt sich der Verfügungsgrund daraus, dass ohne die Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren das als fehlerhaft erkannte Wahlverfahren sehenden Auges fortgeführt wird und die passiven Wahlrechte der Antragstellerinnen unbeachtet bleiben. Angesichts der Wahl am 25.10.2023 und der Notwendigkeit, die als gültig vom Wahlvorstand anerkannten Vorschlagslisten spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe bekannt zu machen, droht ganz unmittelbar der Verlust dieser Rechte. Die Dringlichkeit ist daher zu bejahen. Die Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass die Vorteile, die durch einen korrigierenden Eingriff in die Wahl entstehen, die Schaffung vollendeter Tatsache überwiegen. Würde die Liste „IG Metall“ nicht zur Wahl zugelassen, wären die Antragstellerinnen als passiv Wahlberechtigte ausgeschlossen. Sie müssten die Wahl anfechten. Ein solches Anfechtungsverfahren ist – jedenfalls bei einem eindeutig erkennbaren Fehler im Wahlverfahren – gegenüber korrigierenden Eingriffen in das Wahlverfahren die für alle Beteiligten zu vermeidende Variante.

Anmerkung

Die Entscheidung des *LAG Baden-Württemberg* nimmt zu praktisch wichtigen Fragen Stellung, die bei vielen Betriebsratswahlen auftreten können.

Nach § 14 Abs. 5 BetrVG muss jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Man sollte denken, dass es keine Probleme aufwirft, wenn der Zweite Bevollmächtigte der örtlichen IG Metall und eine weitere, von diesem bevollmächtigte Person den Wahlvorschlag unterschreiben und beim Wahlvorstand einreichen. Doch weit gefehlt: Der Wahlvorstand meinte, zuständig sei nach der Satzung nicht der Ortsvorstand, sondern die Delegiertenversammlung. Selbst wenn es anders wäre, hätte der Zweite Bevollmächtigte nicht seinerseits den weiteren Unterschreibenden bevollmächtigen dürfen, denn dann wäre dies auf die Unterstützung durch eine einzige Person hinausgelaufen.

Die IG Metall-Liste und drei auf dieser kandidierende Personen riefen das Arbeitsgericht an und verlangten im Wege der einstweiligen Verfügung, dass die Liste zur Wahl zugelassen werde. Das Arbeitsgericht reagierte schnell, aber negativ: Der Wahlvorstand liege richtig. Dagegen legten die Liste und die drei Kandidatinnen Beschwerde ein, über die das *LAG Baden-Württemberg* vier Tage später entschied. Dem Antrag auf Zulassung wurde stattgegeben. Dabei mussten zahlreiche Rechtsfragen geklärt werden, was mit bemerkenswerter Gründlichkeit geschah.

1. Ob eine Liste als solche ein arbeitsgerichtliches Verfahren einleiten kann, erschien auch den Beschwerdeführern zweifelhaft. Sie nahmen deshalb nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts ihre Beschwerde insoweit zurück. Die drei

Kandidatinnen waren dagegen antragsbefugt, weil sie in ihrem passiven Wahlrecht beeinträchtigt waren.

Doch was bedeutet es, wenn die „Zulassung“ zur Wahl verlangt wird? Welche Handlungen werden da vom Wahlvorstand verlangt? Es liegt nahe, hier die typische Juristenantwort „es kommt darauf an“ zu geben, doch das reicht nicht, um dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu genügen, der auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gilt. Mit einem Leistungsantrag kann man nur bestimmte Handlungen verlangen, und die sind hier recht vielfältig und im Einzelnen nicht voraussehbar (Bekanntmachung der Liste im Betrieb, Versendung mit den Briefwahlunterlagen, Bestimmung der Reihenfolge der Listen usw.). Das Gericht fand einen klugen Ausweg: Der Antrag auf Zulassung sei als Antrag auf Feststellung aufzufassen. Wenn das Gericht feststelle, dass die Voraussetzungen eines gültigen Wahlvorschlags erfüllt seien, würde der Wahlvorstand diesen – wie er außerdem ausdrücklich zugesagt hatte – genauso wie alle anderen behandeln. Die einstweilige Verfügung bringt insoweit eine vorläufige Klärung; dies schließt nicht aus, dass in einem späteren Anfechtungsverfahren erneut geprüft wird, ob der Wahlvorschlag der IG Metall ordnungsgemäß zustande gekommen war.

2. In der Sache selbst ging es um die Auslegung der IG Metall-Satzung. Diese bestimmt in § 14 Nr. 4 Buchst. c, Aufgabe des Ortsvorstandes sei die „Unterstützung und Überwachung“ bei der Einleitung und Durchführung u.a. von Betriebsratswahlen. Anders als das Arbeitsgericht meinte das LAG *Baden-Württemberg* zu Recht, dass dazu auch die Einreichung einer Vorschlagsliste gehöre; darin liege eine „Unterstützungsleistung für eine Betriebsratswahl“ und für die auf der Liste befindlichen Kandidaten. Eine Selbstbeschränkung der Gewerkschaft, die die Unterstützung nur auf Listen beziehe, die von Arbeitnehmern des Betriebs eingereicht würden, sei nicht anzunehmen. Auch sei die Delegiertenversammlung nur für „endgültige“ Entscheidungen zuständig, was voraussetze, dass zuvor Meinungsverschiedenheiten auf der Ebene des Ortsvorstands bestanden hätten. Andernfalls wären viele Alltagsaufgaben auch gar nicht mehr zu erfüllen, da die Delegiertenversammlung aus ca. 100 Personen besteht und nur in größeren Abständen zusammentritt.

Dem LAG *Baden-Württemberg* ist in vollem Umfang zuzustimmen, doch zeigt der Beschluss der ersten Instanz, dass man Satzungen außerordentlich umsichtig formulieren muss. Selbst dann ist das Risiko nicht völlig auszuschließen, dass ein am Wortlaut klebender oder gar diesen verdrehender Richter Hindernisse konstruiert, an die niemand denken konnte. Dies kann erheblichen Schaden anrichten. So hätte man selbstredend einige Unsicherheit und einige Aufregung vermieden, wenn in der Satzung nicht nur von „Unterstützung“, sondern von „Einleitung von Wahlen“ die Rede gewesen wäre. Auch ist zu beachten, dass man sich nicht darauf berufen kann, auf welche Weise man die Satzung „lebt“. Wie das LAG *Baden-Württemberg* ausdrücklich betont, ist die praktische Handhabung nur dann von Bedeutung, wenn sie auch in der Satzung einen Niederschlag gefunden hat. Es kommt also allein auf den geschriebenen Text an, durch den die Gewerkschaft von ihrem durch Art. 9 Abs.

3 GG garantierten Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht hat. Zusätzliches Anschauungsmaterial bietet eine ähnlich liegende Entscheidung des *LAG Schleswig-Holstein*¹, ein Verfahren, bei dem die erste Instanz gleichfalls mit eher fernliegenden Argumenten zur Satzung der IG Metall die Gültigkeit eines gewerkschaftlichen Wahlvorschlags verneint hatte.

3. Die Zuständigkeit des Ortsvorstands war nur das eine Satzungsproblem. Konnte der Zweite Bevollmächtigte für den Ortsvorstand handeln, selbst unterschreiben und einen anderen hauptamtlichen Mitarbeiter zur Unterschrift ermächtigen? § 14 Nr. 2 der Satzung bestimmt, dass „die Bevollmächtigten“ und der Kassier bzw. die Kassiererin die Geschäfte des Ortsvorstands führen, also für diesen handeln können. Wenn sie dazu nur gemeinschaftlich befugt gewesen wären, hätte dies ausdrücklich festgelegt werden müssen, da eine Gesamtvertretung etwa in § 26 Abs. 2 S. 1 BGB (für den e. V.), in § 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG (für die GmbH) und in § 709 BGB (für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als solche im Wortlaut hervorgehoben wird. Dies werde – so das *LAG Baden-Württemberg* – durch Sinn und Zweck der Ermächtigung bestätigt, da eine „alltagstaugliche Erfüllung der Aufgaben“ bei gemeinsamem Handeln von drei Personen nicht möglich wäre. Der Zweite Bevollmächtigte hatte – so weiter das Gericht – eine organschaftliche Vertretungsmacht kraft Satzung, keine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht. Deshalb konnte er den anderen Hauptamtlichen bevollmächtigen. Er hätte stattdessen auch an zwei andere Hauptamtliche oder an zwei sonstige Personen eine Vollmacht erteilen können; wenn er aus praktischen Gründen nur eine Vollmacht erteilte und die andere Unterschrift selbst leistete, war dies in keiner Weise zu beanstanden.

Auch hier hätte man durch eine präzisere Formulierung der Satzung Risiken vermindern können. So hätte man beispielsweise klarstellen können, dass der Erste und der Zweite Bevollmächtigte sowie der Kassier befugt sind, jeweils einzeln für den Ortsvorstand zu handeln. Wichtig ist weiter die Feststellung des Gerichts, dass hier anders als in einem Fall des *LAG München*² kein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter handelte, der eine Untervollmacht erteilte. Vielmehr übte der Zweite Bevollmächtigte eine ihm nach der Satzung zustehende Befugnis aus. Hätte er sich nur auf eine rechtsgeschäftliche Vollmacht stützen können, wäre die Bevollmächtigung des anderen Hauptamtlichen eine Untervollmacht gewesen, die wegen Verletzung des in § 14 Abs. 5 BetrVG vorgesehenen „Vier-Augen-Prinzips“ unzulässig gewesen wäre (so insbesondere *LAG München* a.a.O.). Genauso hatte für den Fall der Änderung eines Wahlvorschlags vor seiner Einreichung das *LAG Rheinland-Pfalz*³ entschieden. Dies ist in der Praxis zu berücksichtigen. Keine Bedeutung hat es dagegen, ob ein satzungsmäßig Bevollmächtigter zum Geschäftsführer bestellt wurde oder vom Vorstand einen Arbeitsvertrag erhalten hat. Auch ein ehrenamtlich Tätiger könnte in derselben Weise von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen; etwaige Verträge betreffen nur das Innenverhältnis.

¹LAG Schleswig-Holstein 9.1.2017 – 3 TaBVGa 3/16.

²LAG München 28.1.2021 – 3 TaBV 55/20.

³LAG Rheinland-Pfalz 14.1.2016 – 5 TaBV 19/15.

4. Schließlich hat das *LAG Baden-Württemberg* zutreffend entschieden, dass der Eingriff in das Wahlverfahren durch einstweilige Verfügung das mildere Mittel im Vergleich zu einer nachträglichen Wahlanfechtung ist. In sehr realistischer Weise werden die Probleme benannt, die bei einer Anfechtung auftreten würden: Die Zusammenarbeit der Betriebsparteien wäre von Anfang an schwierig, wenn unklar bliebe, ob der eine Partner auf Dauer im Amt bleiben wird. Auch würde die Akzeptanz des Betriebsrats in der Belegschaft leiden, was zu unnötigen Konflikten führen könnte. Schließlich wäre die Anfechtung mit höheren Kosten für den Arbeitgeber verbunden.

5. Das *LAG Baden-Württemberg* hat eine ganze Reihe von Fragen geklärt, die in der Praxis von erheblicher Bedeutung sind. Dabei hat es sich einer gründlichen und überzeugenden Argumentation bedient. Angesichts des engen zeitlichen Rahmens, der hier im Verfahren der einstweiligen Verfügung zu beachten war, verdient dies hohe Anerkennung.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler/Rechtsanwalt Manuel Gulde, Bremen, Tübingen